VERORDNUNG (EWG) Nr. 1955/83 DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1441/83 hinsichtlich der Frist für den Abschluß des Vertrages für die private Lagerhaltung für Käse der Sorte Pecorino Romano

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83 (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1441/83 der Kommission (3) sind die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung für Käse der Sorte Pecorino Romano enthalten. In Artikel 2 Absatz 2 ist keine Frist für den Abschluß des Vertrages vorgesehen. Daher ist in der genannten Verordnung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Vertrag spätestens 40 Tage nach Beginn der vertraglichen Lagerhaltung geschlossen werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1441/83 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Lagervertrag

a) wird schriftlich geschlossen und legt den Beginn der vertraglichen Lagerung fest. Der frühestmögliche Termin ist der Tag nach der Einlagerung der Käsepartie, auf die sich der Vertrag bezieht;

b) wird nach der Einlagerung der Käsepartie geschlossen, auf die sich der Vertrag bezieht, spätestens jedoch 40 Tage nach Beginn der vertraglichen Lagerung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1983, S. 12.